



Datum:

23.04.2009

Nr.:

12

Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.04.2009/Nr. 12

Seite 1181

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 25.03.2009 die Errichtung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen:

Der Senat am 04.03.2009 und das Präsidium am 25.03.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Courant Forschungszentrums „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“) beschlossen; (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Ordnung für das Courant Forschungszentrum
„Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“****§ 1 Definition und Zielsetzung**

¹Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Maßnahme Brain Gain des „Zukunftskonzepts Tradition – Innovation – Autonomie“ das im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gefördert wird. ³Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ dient dem Ziel, am Forschungsstandort Göttingen Forschung die folgenden Gebieten zu stärken und weiterzuentwickeln: Röntgenoptik, Röntgenspektroskopie, Röntgenmikroskopie, kohärente Röntgenbeugung, zeitaufgelöste Röntgenbeugung, Physik ultrakurzer Laser- und Elektronenpulse, sowie die Anwendung dieser Methoden insbesondere in der Biophysik Festkörper- und Materialphysik sowie weiterer interdisziplinärer Forschungsfelder. ⁴Dazu betreibt das CRC den Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Labors, koordiniert und unterstützt die Mitglieder bei Experimenten an Synchrotronstrahlungsquellen und Frei-Elektronen-Laser, und stärkt diese Schwerpunkte allgemein durch Förderung entsprechender Kooperationen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Entwicklung von national und international sichtbaren, profilbildenden Forschungsschwerpunkten;
 - b) Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Labors für gepulste Röntgenquellen;
 - c) Verbesserung der Graduiertenausbildung, unter anderem durch Entwicklung von Graduiertenprogrammen;

- d) Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
 - e) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten, insbesondere auch die Stärkung der Ausgangsposition für die Beantragung und erfolgreiche Durchführung von Sonderforschungsbereichen (SFB) mit Bezug zu den genannten Forschungsgebieten;
 - f) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen, insbesondere auch der Großforschungseinrichtungen der Synchrotron- und Freie-Elektronen-Strahlung;
 - g) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Ringvorlesungen sowie Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung.
- (2) Entscheidungen über die Verwendung der Drittmittel nach Absatz 1 Buchstabe d) erfolgen im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und sonstiger Vorschriften durch dasjenige Mitglied des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung.“

(2) ¹Innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ bestehen die in der Anlage aufgeführten unabhängigen Nachwuchsgruppen (NWG). ²Die Anlage wird durch die ordnungsgemäße Aufnahme, wesentliche Änderung oder Aufhebung einer NWG geändert und ist in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu machen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind:

- a) Principal Investigators (PIs),
- b) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
- c) dem CRC zugeordnete promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe),
- d) Doktorandinnen und Doktoranden (Doktorandengruppe),
- e) dem CRC zugeordnete sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(2) ¹Als Principal Investigators können in diesem Forschungsgebiet besonders ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität oder von außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen aufgenommen werden. ²Die Aufnahme von PIs erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

(3) ¹Jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a)-c) hat in der Mitgliederversammlung des CRC eine Stimme. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Satz 1 Buchstabe d) und e) nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Angehörige des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind die auf Beschluss des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. ²Die Angehörigen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt. ³Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung des CRC teil.

(5) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für zunächst maximal fünf Jahre. ²Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist möglich. ³Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. ⁴Solange ein Vorstand nicht eingerichtet ist, tritt an dessen Stelle das Präsidium. ⁵Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a)-b) kann durch die jeweiligen Personen gestellt werden. ⁶Ein Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben c)-d) kann durch PIs und Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter gestellt werden, die Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sind.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2, spätestens aber nach fünf Jahren oder mit Ablauf des Tages, an dem das der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis oder sonstige Rechtsverhältnis mit der Universität oder einer anderen Forschungseinrichtung am Forschungsstandort Göttingen endet. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(7) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung des CRC

(1) ¹Die Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ tagen mindestens einmal pro Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und
- b) Arbeit des Vorstandes.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) kann die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 abwählen;
- c) schlägt Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen ergeht. ⁴An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern und Angehörigen des CRC binnen zwei Wochen im Entwurf zur Kenntnis gegeben wird.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CRC nach § 4 Abs (1) an:

- a) drei Principal Investigators,
- b) eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe oder der Doktorandengruppe, darunter wenigstens ein Mitglied aus der Doktorandengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs 1. sowie deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aus den Reihen der jeweiligen Gruppe gewählt; ist eine Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, entfällt die Wahl und das Mitglied gilt als gewählt. ²Für die Wahlen zum Vorstand bilden die Mitarbeitergruppe und die Doktorandengruppe eine gemeinsame Gruppe, wobei aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder dieser Gruppe sind; die Bestimmung des Satzes 4 bleibt unberührt. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt werden. ⁴Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ kann der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ abgewählt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Principal Investigators und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter für eine Abwahl gestimmt haben; die Mitglieder der Doktorandengruppe und der MTV-Gruppe sind insoweit nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Gruppe der PIs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher bzw. Coordinator) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch deren Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist weniger als eine Woche betragen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Principal Investigators und der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ⁵Die geschäftsführende Leitung fertigt über die Sitzung ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung im Entwurf zur Kenntnis und Genehmigung gegeben wird.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds oder der Mitglieder der Doktorandengruppe ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren

Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung oder übergeordnete Regelungen einem anderen Organ oder der Leiterin oder dem Leiter einer Nachwuchsgruppe zugewiesen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung von zentralen Mitteln des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- b) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ sowie Sicherstellung der Finanzierung in Abstimmung mit dem Präsidium;
- h) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit; soweit die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betroffen sind muss dies im Einvernehmen mit der Nachwuchsgruppenleiterin oder dem Nachwuchsgruppenleiter erfolgen; soweit ein Projekt ausschließlich die Ressourcen einer Nachwuchsgruppe betrifft, kann der Vorstand die Aufnahme eines Projekts nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ablehnen;
- i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium;
- j) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Forschung innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in Abstimmung mit der Stabsstelle Zukunftskonzept und der Stabsstelle Controlling;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung vertritt das CRC und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und keinen Aufschub verträgt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ³Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Nachwuchsgruppen und Leitungen der Nachwuchsgruppen

- (1) ¹Eine Nachwuchsgruppe (NWG) wird von einer Nachwuchsgruppenleiterin oder einem Nachwuchsgruppenleiter geleitet. ²Sie oder er ist zuständig für die Angelegenheiten nach Absatz 2. ³Weitere Mitglieder und Angehörige sind die aus den Mitteln der NWG finanzierten oder dem Themenbereich der NWG zuarbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Leitung einer NWG ist für die Angelegenheiten der NWG zuständig, insbesondere:
- a) Beteiligung an der Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
 - b) Erarbeitung des Forschungsprofils der NWG;
 - c) Entscheidung über die Verwendung von Mitteln der NWG;
 - d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung der NWG unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
 - e) Entscheidungen über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der einer NWG durch den Vorstand zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
 - f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der NWG;
 - g) Sicherstellung der Finanzierung im Benehmen mit dem Vorstand des CRC und mit Zustimmung des Präsidiums;
 - h) Vorschlag für die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit;
 - i) Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK) und dem Präsidium.
- (3) Die Bestellungsverfahren für die Besetzung der Stelle einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters im CRC sowie deren Zwischenevaluation erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Zur Besetzung der Positionen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter schreibt das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ die

Stelle international aus. Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ trifft eine Vorauswahl und lädt Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Auswahl-symposium ein. Am Auswahl-symposium sind der wissenschaftliche Beirat des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und zwei als Bericht-er-statter für das Zentrum vom Göttingen Research Council (GRC) benannte GRC-Mitglieder zu beteiligen. Der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ schlägt auf der Grundlage des Auswahl-symposiums dem GRC Kandidatinnen und Kandidaten als Leiterinnen bzw. Leiter für die zu besetzenden Nachwuchsgruppen vor. Sofern diese vom GRC und vom Präsidium bestätigt werden, erhalten sie ein Ausstattungsangebot durch den Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und werden im Falle einer Einigung als Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter in Verbindung mit einer Juniorprofessur bestellt.

- b) Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusage gelten zunächst für drei Jahre und werden durch das Präsidium verlängert.
- c) Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation nach drei Jahren liegt bei dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur über die geschäftsführende Leitung an den SAB ergeht; die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen. Die Gesamtevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. Sie muss vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. Über das Gesamtergebnis der Evaluation entscheidet der SAB des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“. Der SAB soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen Anhörung und Aussprache laden. Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können der Nachwuchsgruppe Mittel für höchstens ein weiteres Jahr gewährt werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- d) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter beträgt in beiden Phasen 2 SWS.
- e) Für die Verstetigungsentscheidung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 25.08.2008 (AM 19/2008 S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Neben den aus Mitteln des Zukunftskonzepts finanzierten Nachwuchsgruppen können weitere aus Drittmitteln oder Grundmitteln der Universität finanzierte Nachwuchsgruppen in das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ aufgenommen werden. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ nach Stellungnahme des SAB.

(5) ¹Die Leitung einer Nachwuchsgruppe wird auf ihren Antrag Zweitmitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle einer Ablehnung durch die Fakultät entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ³Kommt ein Einvernehmen dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.

(6) Für die Zwischenevaluation von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern nach drei Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Das CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ verfügt über einen mit vier bis sechs international ausgewiesenen, externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB). ²Die Mitglieder des SAB werden auf Vorschlag des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ und Empfehlung des GRC für 5 Jahre vom Präsidium bestellt. ³Wiederbestellung ist einmal möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(2) ¹Der SAB wählt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Der SAB tagt in der Regel alle zwei Jahre ist zuständig für die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Präsidiums, des GRC und des Vorstands des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in fachlichen Angelegenheiten des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“;
- b) Zwischenevaluation der NWGs innerhalb des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ drei Jahre nach Arbeitsbeginn der jeweiligen NWG;
- c) Beteiligung an der durch den GRC initiierten Evaluation des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ vier Jahre nach dessen Gründung.

(4) Ein Mitglied des SAB bildet gemeinsam mit einem Principal Investigator ein Mentoren-Tandem für jeweils eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter.

(5) ¹Der Beirat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlichen Beirats ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats innerhalb von zwei Monaten an das Präsidium.

§ 10 Publikationstätigkeit, Finanzierungshinweis

(1) Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Mitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) ¹Veröffentlichungen in deutschen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Forschungszentrum „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“, Georg-August-Universität Göttingen“ und tragen den Vermerk „Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative“. ²Veröffentlichungen in englischen Publikationen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „Courant Research Centre „Nano-Spectroscopy and X-Ray Imaging“, University of Göttingen“ und tragen den Vermerk „Funded by the German Initiative of Excellence“.

(3) Die durch Forschung von Angehörigen des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ gewonnenen Ergebnisse sollen in Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedern des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ oder der geschäftsführenden Leitung des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in geeigneter Form und unter Nennung der Einrichtungsadresse veröffentlicht werden.

(4) Eine wissenschaftliche Kommunikation über die Arbeit des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ erfolgt außerdem durch geeignete wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande,

wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder, Angehörige oder Gäste des CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Leitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Unabhängige Nachwuchsgruppen (NWG) im CRC „Nanospektroskopie und Röntgenbildgebung“ (Stand zum Inkrafttreten der Ordnung):

- Nachwuchsgruppe „Nanoscale Imaging of Cellular Dynamics“
 - Nachwuchsgruppe „Nano-Optics and Ultrafast Dynamics“
-